

# RS Vwgh 2012/5/24 2009/16/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2012

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §7;

1. EStG 1988 § 7 heute
2. EStG 1988 § 7 gültig ab 25.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
3. EStG 1988 § 7 gültig von 30.07.1988 bis 24.07.2020

## Rechtssatz

Die Absetzung für Abnutzung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes 1988) stellt sich - unbeschadet der Gesamtrechtsnachfolge etwa im Erbfall - als gesetzliche Regelung dar, wonach, die mit der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes (Gebäudes) angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht im Jahr ihres Anfalles sofort in voller Höhe, sondern über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt von den Einnahmen abziehbar (absetzbar) sind. Die Absetzung für Abnutzung (Paragraph 7, des Einkommensteuergesetzes 1988) stellt sich - unbeschadet der Gesamtrechtsnachfolge etwa im Erbfall - als gesetzliche Regelung dar, wonach, die mit der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes (Gebäudes) angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht im Jahr ihres Anfalles sofort in voller Höhe, sondern über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt von den Einnahmen abziehbar (absetzbar) sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009160039.X03

## Im RIS seit

29.06.2012

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)